



HVBG

HVBG-Info 10/1986 vom 10.06.1986, S. 0773 - 0776, DOK 519.1/017

**Zur Beitragspflicht von Eigenjagden (§ 776 RVO) - Urteil des LSG  
Niedersachsen vom 15.10.1985 - L 3 U 151/85 - mit  
Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 28.02.1986  
- 2 BU 179/85**

Zur Beitragspflicht von Eigenjagden (§ 776 RVO);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 15.10.1985  
- L 3 U 151/85 - (Die Beschwerde des Klägers gegen die  
Nichtzulassung der Revision ist durch BSG-Beschluß vom  
28.02.1986 - 2 BU 179/85 - als unzulässig verworfen worden.)  
Das Landessozialgericht Niedersachsen hatte sich in seiner Sitzung  
am 15. Oktober 1985 - L 3 U 151/85 - mit der Frage zu befassen, ob  
ein landw. Unternehmer neben seinem Beitrag für die von ihm  
bewirtschafteten Forstflächen auch einen Beitrag für die auf der  
gleichen Fläche betriebene Eigenjagd zu entrichten hat. Das  
Gericht hat dies bejaht und somit die gängige Praxis der landw.  
Berufsgenossenschaften bestätigt. Revision wurde nicht zugelassen.  
Die gegen diese Entscheidung gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde  
blieb ohne Erfolg. In seinem Beschluß vom 28. Februar 1986  
- 2 RU 179/85 - hat das BSG festgestellt, daß ein Mitglied einer  
landw. Berufsgenossenschaft, das mehrere Unternehmen i.S. des  
§ 776 RVO betreibt, auch für jedes einzelne dieser Unternehmen  
gesondert Beiträge entrichten muß. Dies gelte auch für Fälle, in  
denen die Unternehmen auf ein und demselben Grund und Boden  
betrieben werden, z.B. im vorliegenden Fall Forstwirtschaft und  
Eigenjagd und zwar unabhängig davon, ob ein flächenbezogener  
Beitragsmaßstab angewandt wird oder nicht.  
Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen sowie den  
Beschluß des Bundessozialgerichts haben wir als Anlage beigefügt.  
Fundstelle:  
Rundschreiben Nr. 77/86 vom 12.05.1986 des Bundesverbandes der  
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften